

Votum

Riskante Pläne

Die EU-Kommission überarbeitet eine alte Vorschrift zur Produkthaftung.

Wenn Gesetze geändert werden, schauen viele ganz genau hin. Außer in der Überarbeitung wird etwas gestrichen. Das kann dann schon mal durchschlüpfen. So ist es derzeit in der EU-Produkthaftung: Die Kommission überarbeitet die alte Vorschrift aus dem Jahr 1985. Und in deren Entwurf wurde geräuschlos der bisherige Selbstbehalt des Geschädigten in Höhe von 500 Euro gestrichen. Nach dem Willen der Kommission soll es also demnächst möglich sein, dass Geschädigte kleine Streuschäden im ein- oder zweistelligen Bereich gegenüber der Industrie geltend machen können. Das allein wird in der Wirtschaft keinem Bange machen. Diese Gelassenheit ändert sich schlagartig, wenn man dazunimmt, was sich parallel im gesetzgeberischen Zieleinlauf befindet: nämlich die Umsetzung einer europäischen Verbandsklagerichtlinie.

Mit einer neuen Sammelklage auf Leistung können erstmals auch massenhafte Kleinschäden gebündelt werden. Und keiner weiß, wie viele Bagatellschäden es in der EU gab, da sie mangels Haftungsrelevanz nie statistisch erfasst wurden. Vermutlich geht es dabei wohl um eine große Dunkelziffer, die nun von Klägerkanzleien zu werthaltigen Klagepaketen zusammengeschnürt werden kann. Die Prozessfinanzierer sitzen auf großen Cash-Summen, die es in ertragreiche Gerichtsverfahren zu investieren gilt. Ob das der Kommission bei der – im Übrigen nicht begründeten – Streichung des Selbstbehaltes klar war, darf mehr als bezweifelt werden.



Thomas Klindt ist Partner der Kanzlei Noerr und Autor bei der Fachzeitschrift „Betriebsberater“.



Flaggen vor dem Gebäude der EU-Kommission: Kontroverser Regierungsentwurf.

Mehrstimmrechtsaktien

Mehr Kontrolle für Gründer

25 Jahre war sie verboten – jetzt soll die Mehrstimmrechtsaktie wieder erlaubt werden und so Firmengründern Kontrolle zurückgeben.

Barbara Mayer Freiburg

Mehrstimmrechtsaktien erleben derzeit eine Renaissance. Sie brechen mit dem Grundsatz „eine Aktie, eine Stimme“ und erlauben auch bei relativ geringem Kapitaleinsatz ein hohes Maß an Kontrolle. Doch das ist kontrovers: Denn durch Mehrstimmrechtsaktien entsteht eine Disproportionalität von Einfluss sowie wirtschaftlichem Risiko. Von den einen als Innovationstreiber gefordert, betonen andere nicht unerhebliche Risiken für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Der Trend zugunsten von Mehrstimmrechtsaktien scheint trotzdem unaufhaltsam.

Im Bemühen um europaweit gleiche Wettbewerbsbedingungen hat die Europäische Kommission im vergangenen Jahr mit dem Vorschlag für einen EU Listing Act diese Tendenz aufgenommen. Auch der jüngst veröffentlichte Regierungsentwurf für das Zukunftsfinanzierungsgesetz sieht die Wiedereinführung von Mehrstimmrechtsaktien vor, nachdem sie vor genau fünfundsiebzig Jahren noch verboten wurden.

Die Trendumkehr wird, ebenso wie seinerzeit das Verbot, mit den Bedürfnissen und Erwartungen des Kapitalmarkts begründet. Unternehmensgründer sollen nicht durch Einfluss- und Kontrollverlust von notwendigen Kapitalerhöhungen abgehalten werden. Missbrauchsrisiken und In-

teressenkonflikte sollen durch flankierende Regelungen zur Wahrung einer guten, verantwortungsvollen Unternehmensführung eingehegt werden. Zu diesem Zweck sieht der Regierungsentwurf gleich mehrere Beschränkungen vor. Zunächst erfordert die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien die Zustimmung aller Aktionäre. Dies dürfte nicht nur für große Aktiengesellschaften, sondern selbst für gewachsene Start-ups mit breiter Investorenbasis kaum noch zu bewerkstelligen sein. Damit bleiben Mehrstimmrechtsaktien faktisch kleinen Aktiengesellschaften und Neugründungen vorbehalten. Zudem werden Mehrstimmrechte auf das zehnfache Stimmrecht begrenzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Inhaber der Mehrstimmrechte für die Kontrolle zumindest einen relevanten Anteil am Grundkapital halten müssen. Dass der avisierte Grenzwert der eigenen Zielvorgabe gerecht werden kann, darf jedoch bezweifelt werden. Denn demnach genügt bereits ein Kapitalanteil von sieben-einhalb Prozent für eine Dreiviertelmehrheit.

Berücksichtigt man, dass in der Hauptversammlung selten alle Stimmrechte vertreten sind, dürfte sogar ein deutlich niedrigerer Kapitalanteil ausreichen. Von einem relevanten Anteil am Grundkapital kann dann allerdings kaum noch die Rede sein. Weitergehende Beschränkungen sieht der Regierungsentwurf für börsennotierte sowie

in den Freiverkehr einbezogene Aktiengesellschaften vor. Hier sollen Mehrstimmrechte zugunsten der Gründer lediglich als Gestaltungsinstrument zur Transition vom Start-up zum etablierten Unternehmen zur Verfügung stehen.

Dauerhafte Mehrstimmrechte werden durch den Regierungsentwurf ausgeschlossen. Demnach erlischt die Aktie nach einer Übertragung oder spätestens zehn Jahre nach Börsennotierung oder Eintritt in den Freiverkehr. Die Befristung darf einmalig um höchstens zehn weitere Jahre verlängert werden. Hierfür ist nicht wie bei der Einführung Einstimmigkeit, sondern lediglich eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Dennoch ist auch diese Hürde so hoch, dass das Konzept der Befristung Gefahr läuft, von Gründern als erneutes Hindernis für einen Börsengang wahrgenommen zu werden.

Der Diskurs um die Ausgewogenheit des Regierungsentwurfs hat gerade erst begonnen. Es bleibt abzuwarten, ob dem Gesetzgeber eine praxisgerechte Balance zwischen Innovationsförderung und Risikobegrenzung gelingen wird.

Barbara Mayer ist Partnerin der Kanzlei ADVANT Beiten und Autorin der Fachzeitschrift „Betriebsberater“. Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

Betriebs-Berater

Entgeltfortzahlung

Umgang mit Krankmeldungen

In welchen Fällen der Anspruch auf Entgeltfortzahlung entfallen könnte.

Hannover. Ein Arbeitnehmer kündigt sein Arbeitsverhältnis und meldet sich zeitgleich krank. In einem anderen Fall wird er gekündigt und meldet sich postwendend nach Erhalt einer arbeitgeberseitigen Kündigung passgenau für die Dauer der Kündigungsfrist krank. In beiden Fällen muss er nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) damit rechnen, dass der Beweiswert seiner Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert wird.

Das kann Auswirkungen auf seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung während der Krankschreibung haben. War der Arbeitnehmer aber bereits vor der arbeitgeberseitigen Kündigung arbeitsunfähig und lässt sich anschließend bis zum Ende der Kündi-

gungsfrist durch mehrere Folgebescheinigungen krankschreiben, kann er nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen nicht durch die Kündigung zur Krankmeldung motiviert worden sein. Selbst die Tatsache, dass der Arbeitnehmer direkt nach Ende des Arbeitsverhältnisses wieder arbeitsfähig war und ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber aufgenommen hat, reicht nicht zur Erschütterung des Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Ob das BAG diese Rechtsauffassung teilt, wird sich am 13. Dezember 2023 zeigen. Dann wird es über die anhängige Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen entscheiden.

Julia Prokop

Insolvenzrecht

Grobe Fahrlässigkeit

Konten eines Schuldners sind in angemessener Zeit zu überprüfen.

Karlsruhe. Der Bundesgerichtshof (BGH) kommt zu dem Ergebnis, dass Insolvenzverwalter Konten von Schuldnern in angemessener Zeit darauf prüfen müssen, ob es einen Grund für die Anfechtung von Zahlungen gibt und ob die Kontounterlagen vollständig vorliegen. Wird dies nicht innerhalb von drei Jahren getan, handelt der Insolvenzverwalter grob fahrlässig.

Im Streitfall forderte der 2009 bestellte Insolvenzverwalter erst im Jahr 2014 Kontoauszüge für die Überprüfung der ihm bekannten Konten an. Eine daraufhin vom Verwalter erhobene Klage wegen Rückgewähr eines Anspruchs aus Insolvenzanfechtung scheiterte vor dem Oberlandesgericht.

Aus dessen Sicht reagierte der Insolvenzverwalter zu spät, da der Rückforderungsanspruch inzwischen wegen dessen grob fahrlässiger Unkenntnis des Anfechtungsgrunds durch Ablauf der Dreijahresfrist verjährt war.

Auch der BGH stellt für die Insolvenzpraxis strenge Maßstäbe auf. Er sieht grob fahrlässige Unkenntnis aufseiten des Insolvenzverwalters hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen eines Anfechtungsanspruchs als gegeben an, wenn er die ihm bekannten Konten für mehr als drei Jahre nicht sichtet und sich ihm aufgrund der erkennbaren Zahlungsvorgänge und sonstiger ihm bekannter Tatsachen weitere Ermittlungen hätten aufdrängen müssen. Michael Stahlschmidt